

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung des Jahres 1908 als Kriegsjahr auf Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika. S. 106. — Verlesensmachung, betreffend Ergänzungen des Art. VI des U. der Anlage C zur Ostafrika-Verlehnung. S. 106. — Verlesensmachung, betreffend den Abschluß von Verträgen, Tausch und Warenlieferungen auf der ersten internationalen Jagd- und Fischerei-Exposition Wien 1909. S. 106. — Verlesensmachung, betreffend die den Internationalen Bienenkongress über den Bienenbesitzrechtlich beigefügten Uffn. S. 107. — Verlesensmachung, betreffend die Bestimmungen der Reichsfinanzgesetze. S. 107.

(Nr. 3745.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anwendung des Jahres 1908 als Kriegsjahr auf Anlaß von militärischen Unternehmungen in Südwestafrika. Vom 17. März 1910.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Südwestafrika im Jahre 1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne des § 17 des Offizierspensionsgesetzes und § 7 des Mannschafstüversorgungsgesetzes als Kriege anzusehen sind, für die den Teilnehmern das Jahr 1908 als Kriegsjahr anzurechnen ist.

1. Patrouillengefecht der 1. Kompagnie bei Geinab am 27. August 1908 gegen Simon Copper-Beute.
2. Die Unternehmungen und Zusammenstöße der 3. und 14. Kompagnie sowie der 6. Batterie in der Zeit vom 18. bis 26. Dezember 1908 anlässlich des Einfalls der Hottentottenbände unter Abraham Rolfs in das Schutzgebiet.

Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen Angehörigen der Schutztruppe für Südwestafrika, welche in dem Befehlskalender dieser Schutztruppe namentlich aufgeführt sind, zu gelten.

Berlin, den 17. März 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Reichs-Druck 1910.

86

Abgegeben zu Berlin den 7. April 1910.